

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 32

Ausgegeben Oppeln, den 11. August 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzuführen

Inhaltsverzeichnis. Abschied des Herrn Regierungspräsidenten Hergt von Oppeln, Inhalt der Nr. 135 bis 141 R. G. Bl., S. 387; sowie Nr. 19 der R. G. S., Genehmigung zur Ausfertigung von Leichenpässen für leitende Verzte der Knappschaftsblazette, Kostennachweis der revidierten Betriebe betr. Weinkontrolle in den Reg. Bez. Oppeln u. Breslau, S. 388; Verbot von Postkarten, Verbot Waldungen mit Licht zu betreten, Feuer anzumachen, sowie zu rauchen, Zusatz zur Verordnung über Beschlagnahme von Kakao und Schokolade, S. 389; Festsetzung von Höchstpreisen für Gemüse, Obst, Preisel- und Blaubeeren, Belassung des Erzeugerpreises für Einlegegurken, S. 390.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

597. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König allergnädigst geruht haben, mich zum Staats- und Finanzminister zu ernennen, übergebe ich heute meinem Herrn Stellvertreter meine bisherigen Amtsgeschäfte.

Raum 1 $\frac{1}{2}$ Jahre war es mir vergönnt, an der Spitze des Regierungsbezirks Oppeln zu stehen. Schon diese kurze Zeit hat aber genügt, um mir Oberschlesien mit seiner ausgeprägten Eigenart, die sorgsam zu pflegen stets eine der ersten Aufgaben des Verwaltungschefs sein wird, ans Herz wachsen zu lassen. Wie der Bezirk in schwerer Kriegszeit bisher treulich seinen Mann gestanden hat, so wird er, des bin ich gewiß, auch weiterhin bewiesen, daß trotz der Ungunst der drücklichen Verhältnisse die Bevölkerung im Ausdauern, in angespannter Arbeit und im festen Glauben an den endlichen glücklichen Ausgang von keiner anderen übertroffen wird. Zudem ich allen, die mir bei der Erfüllung meiner Aufgaben geholfen haben, den wärmsten Dank ausspreche, nehme ich Abschied von Oberschlesien mit dem herzlichsten Wunsche, daß es, bewahrt vor Erschütterungen, die seine Leistungsfähigkeit gefährden könnten, einer fortschreitenden glücklichen Entwicklung in reich- gesegneter Friedenszeit entgegengehen möge.

Oppeln, den 7. August 1917.

Hergt.

Reichsgesetzblatt.

598. Die Nummern 135 bis 141 des Reichs- Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5951 eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800), vom 21. Juli 1917.

Nr. 5952 eine Bekanntmachung wegen Fest- setzung der Uebnahmepreise für Rohabak anderer als inländischer Herkunft, vom 21. Juli 1917.

Nr. 5953 eine Bekanntmachung, betreffend

Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roh- tabak, vom 21. Juli 1917,

Nr. 5954 eine Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischarten, vom 22. Juli 1917.

Nr. 5955 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Delfrüchte und daraus ge- wonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs- Gesetzbl. S. 842), vom 23. Juli 1917.

Nr. 5956 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Delfrüchte und

daraus gewonnene Produkte, vom 23. Juli 1917.

Nr. 5957 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917, vom 21. Juli 1917.

Nr. 5958 eine Verordnung über Höchstpreise für Füllensfrüchte, vom 24. Juli 1917.

Nr. 5959 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 23. Juli 1917.

Nr. 5960 das Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags, vom 23. Juli 1917.

Nr. 5961 das Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen, vom 23. Juli 1917.

Nr. 5962 eine Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210), vom 25. Juli 1917.

Nr. 5963 eine Bekanntmachung zum Schutze der Wätere, vom 26. Juli 1917.

Nr. 5964 eine Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern, vom 26. Juli 1917.

Nr. 5965 eine Bekanntmachung über Druckfarbe, vom 26. Juli 1917.

Nr. 5966 eine Bekanntmachung über Druckfarbe, vom 27. Juli 1917.

Nr. 5967 eine Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften, vom 26. Juli 1917.

Nr. 5968 eine Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen, vom 26. Juli 1917.

Nr. 5969 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17, vom 28. Juli 1917.

Nr. 5970 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 28. Juli 1917.

Nr. 5971 eine Verordnung über Höchstpreise für Grünkern, vom 31. Juli 1917.

Nr. 5972 eine Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) eingesetzten Schiedsgerichte, vom 29. Juli 1917.

Nr. 5973 eine Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Betriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) eingesetzten Schiedsgerichte, vom 29. Juli 1917.

Preussische Gesetzsammlung.

599. Die Nummer 19 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11594 das Gesetz, betreffend Erledigung

von Reichssteuerfällen bei dem Oberverwaltungsgericht, vom 27. Juni 1917.

Nr. 11595 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleede durch das Deutch: Reich (Reichs-Marineverwaltung), vom 20. Juli 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

600. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmige ich unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs, daß, auch den leitenden Ärzten der Zigarette des oberschlesischen Knappschaftsvereins in der Stadt Rybnik und in Petershofen, Kreis Ratibor, nach Maßgabe der Bestimmungen meines Erlasses vom 6. April 1917 — II d 854 — die Genehmigung erteilt wird, die zur Ausfertigung von Leichenpässen erforderliche Bescheinigung über die Todesursache pp. der in diesen Zigaretten verstorbenen Personen auszustellen.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. Oktober 1911 — Ia VI 4/4702 (Amtsbl. S. 422), 28. Mai 1912 Ia VI. 4/506 (Amtsbl. S. 224) und 5. Mai 1917 Ia VI. 4/279 (Amtsbl. S. 247/8) — zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 3. August 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

601. Nach dem geprüften Nachweise betragen die Kosten für die Ausführung der hauptberuflichen Weinkontrolle im Kontrollbezirk, bestehend aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln, im Etatsjahre 1916 unter Berücksichtigung der von dem Herrn Minister des Innern gewährten Staatsbeihilfe für jeden revidierten Betrieb

- a) in der Stadt Breslau 15,31 M.,
- b) im übrigen 17,30 M. (94 Betriebe) oder 17,29 M. (83 Betriebe).

Es sind revidiert worden:

Regierungsbezirk Oppeln:
in Beuthen, Kreis Beuthen, 9 Betriebe, mithin zu zahlen 9 . 17,29 = 155,61 M.,
in Birkenhain, Kreis Beuthen, 6 Betriebe, mithin zu zahlen 6 . 17,29 = 103,74 M.,
in Groß Dombrowka, Kreis Beuthen, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 . 17,30 = 34,60 M.,
in Roßberg, Kreis Beuthen, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 17,30 = 69,20 M.,

- in Schlesiengrube, Kreis Bentzen, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 . 17,30 = 34,60 M.,
 in Pawlowitzke, Kreis Cosel, 1 Betrieb, mithin zu zahlen = 17,30 M.,
 in Gleiwitz, Kreis Gleiwitz, 10 Betriebe, mithin zu zahlen 10 . 17,29 = 172,90 M.,
 in Tost, Kreis Gleiwitz, 1 Betrieb, mithin zu zahlen = 17,30 M.,
 in Hindenburg, Kreis Hindenburg, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 . 17,29 = 86,45 M.,
 in Rattowitz, Kreis Rattowitz, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 . 17,29 = 86,45 M.,
 in Mickischacht, Kreis Rattowitz, 1 Betrieb, mithin zu zahlen = 17,30 M.,
 in Koshowitz, Kreis Rattowitz, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 . 17,30 = 34,60 M.,
 in Saurhütte, Kreis Rattowitz, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 . 17,30 = 51,90 M.,
 in Pitschen, Kreis Kreuzburg, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 . 17,30 = 34,60 M.,
 in Kossau, Kreis Kreuzburg, 1 Betrieb, mithin zu zahlen = 17,30 M.,
 in Konstadt, Kreis Kreuzburg, 6 Betriebe, mithin zu zahlen 6 . 17,29 = 103,74 M.,
 in Meisse, Kreis Meisse, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 . 17,29 = 86,45 M.,
 in Patzschau, Kreis Meisse, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 . 17,30 = 51,90 M.,
 in Ziegenhals, Kreis Meisse, 1 Betrieb, mithin zu zahlen = 17,30 M.,
 in Neustadt, Kreis Neustadt, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 . 17,30 = 69,20 M.,
 in Steltau, Kreis Neustadt, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 . 17,30 = 34,60 M.,
 in Bönshnit, Kreis Neustadt, 1 Betrieb, mithin zu zahlen = 17,30 M.,
 in Oberglogau, Kr. Neustadt, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 . 17,30 = 51,90 M.,
 in Nikolai, Kreis Pleß, 1 Betrieb, mithin zu zahlen = 17,30 M.,
 in Emanuellegen, Kreis Pleß, 1 Betrieb, mithin zu zahlen = 17,30 M.,
 in Landsberg, Kreis Rosenberg, 1 Betrieb, mithin zu zahlen = 17,30 M.,
 in Groß Strehlitz, Kr. Groß Strehlitz, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 . 17,30 = 51,90 M.

Diese Beträge sind entsprechend den Vorschriften für die Bestellung des Weinkontrolleurs vom 2. Mai 1912 (Amtsblatt der Kgl. Regierung Oppeln Nr. 19 S. 177) alsbald von den Trägern der unmittelbaren Polizeikosten (den Amtsverbänden, Kgl. Polizeiverwaltungen, Stadtverwaltungen) portofrei an die Stadthauptkasse in Breslau abzuführen.

Breslau, den 19. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

602. Für den hiesigen Korpsbereich ist Vertrieb der Postkarte mit folgendem Text:
 „Seht was kommt hier anspaziert,
 Ausgerichtet zur Parade,
 Nun das sind alte Knochen,
 Die kommen heim in wenig Wochen.“
 aus dem Verlage von W. Steinberg, Breslau, verboten worden.

Oppeln, den 31. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

603. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, mit unterworfener Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich diesem in gefährbringender Weise zu nähern, sowie im Walde einschließlic der hindurchführenden Wege oder außerhalb der Waldgrenze in einer Entfernung bis zu 30 Meter zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht auf die im Walde beruflich tätigen Personen, wie Waldarbeiter, Köhler, Förster usw.

§ 2. Wer das Verbot des § 1 übertritt oder zu seiner Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft,

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, mit dem 31. Oktober 1917 außer Kraft.

Breslau, den 19. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

604. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) wird bestimmt:

Artikel I.

Der § 3 der Verordnung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kalas und Schokolade zu Gunsten der Seeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 — III Nr. 454/11. 16 — erhält folgenden Absatz 2:

„Das Eigentum an den von der Kriegsgesellschaft in Anspruch genommenen wird von dem Zeitpunkte ab, in dem für den langen auf Ueberlassung dem Inhaber jahrelang zugeht, auf die Kriegskatastrophen übertragen.“

Artikel II.

Die im § 5 Abs. 2 der Verordnung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 — Nr. 454/11. 1916 — vorgesehene endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises wird durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, getroffen.

Breslau, den 21. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

605. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat nachstehende Preise festgesetzt:

	Erzeugerpreis
1. Kohlraabi mit Laub bis 10. August	20 Pf. je Pfund,
beim Verkauf in der Mandel von 3—6 Pfd.	60—120 Pf. je Mandel,
2. Bohnen bis 10. August 35 Pf. je Pfund, Wachbohnen bis 10. August 45 Pf. "	
3. Längliche und runde Karotten ohne Laub bis 10. August	20 Pf. "
im Bunde mit Laub, das Bund zu etwa 1 1/2 Pfund 20 Pf. je Bund ,	
4. Frühweißkohl bis 10. August	18 Pf. je Pfund,
5. Frühwirsing bis 10. August	25 Pf. "
6. Frühzwiebeln bis 10. August	20 Pf. "
7. Gurken (60 Stück mindestens 16 Pfund schwer) bis 4. August	6 Pf. je Stück.

Die Preise sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigt. Die festgesetzten Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Normal-Lieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzufügen sind. Sie gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914

(Reichsgesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Breslau, den 28. Juli 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

606. Die Preiskommission für Schlessien hat festgesetzt:

	Großpreis	Kleinpreis
Äpfel Gruppe I	44	60
" " II	28	36
" " III	11	16
unfortiert	22	30
Birnen Gruppe I	41	55
" " II	23	31
" " III	10	15
Edelpflaumen, Gierpflaumen, (Röntgen Viktoria u. dergl.)	35	46
Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Nusspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen und Kirscheln mit Ausnahme der Brennzwetschen	23	30
Brennzwetschen	12	17

Pf. je Pfund.

Diese Preise gelten für sämtliche Kommunalverbände mit Ausnahme von Beuthen Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg O.S., Larnowitz, Pleß und Rybnik.

Breslau, den 28. Juli 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

607. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Schlessien hat die Preise für nachstehende Beerenarten geändert bezw. neu festgesetzt:

	Erzeugerpreis
1. Preißelbeeren	40 Pf. je Pfd.
2. Blaubeeren	35 Pf. je Pfd.

Breslau, den 3. August 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

608. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlessien hat beschlossen, den Erzeugerhöchstpreis für Einlegegurken bis 11. August auf 6 Pf. je Stück zu belassen.

Breslau, den 4. August 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst